

Entscheidung der Kommission
vom 09-04-1997
zur Feststellung, daß der Erlaß der
Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist

(Antrag der Bundesrepublik Deutschland)

Bezug: **REM 24/96**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992¹ zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit dem bei der Kommission am 14. Oktober 1996 eingegangenen Schreiben vom 4. Oktober 1996 ersucht die Bundesrepublik Deutschland die Kommission, nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:

Einer deutschen Hilfsorganisation, nachfolgend "die Beteiligte" genannt, wurden am 29. April 1994 zwei Lastkraftwagen mit verschiedenen für Bosnien-Herzegowina bestimmten Hilfsgütern aus der Schweiz zur vorübergehenden Verwahrung in Deutschland überlassen.

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S.1.

Am 25. Mai 1994 teilte die Beteiligte den Zollbehörden mit, daß diese Waren nach Bosnien-Herzegowina wiederausgeführt worden seien. Da die Förmlichkeiten für die Wiederausfuhr nicht erfüllt wurden, forderten die Zollbehörden die Beteiligte zur Entrichtung von Abgaben in Höhe von XXXXX auf, deren Erlaß die Beteiligte beantragt.

Die Beteiligte gab an, daß sie von der Akte, die die deutschen Behörden der Kommission übermittelt hatten, Kenntnis genommen und ihr nichts hinzuzufügen habe.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 10. Januar 1997 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern aller Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

Nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 können Einfuhrabgaben in anderen als den in den Artikeln 236, 237 und 238 genannten Fällen erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

Aus den Umständen des vorliegenden Falles geht hervor, daß die betreffenden Waren tatsächlich aus dem Gebiet der Gemeinschaft verbracht und den vorgesehenen humanitären Zwecken zugeführt worden sind.

Die Nichterfüllung der Zollförmlichkeiten bei der Wiederausfuhr ist auf die Unerfahrenheit der an dem Vorgang beteiligten Personen zurückzuführen. Für den Versand dieser Waren durch Österreich genügte laut Angaben der deutschen Behörden eine einfache Bestätigung des Kreisverbandes des Roten Kreuzes, daß es sich um eine humanitäre Hilfsleistung handelte.

Die Beteiligte hat die deutschen Zollbehörden von sich aus über die fragliche Wiederausfuhr unterrichtet.

Dieser Sachverhalt stellt einen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 239 der Verordnung 2913/92 dar.

Die Umstände des vorliegenden Falles lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit seitens des Beteiligten erkennen.

Daher ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben zu erlassen.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXX, die Gegenstand des Antrags der Bundesrepublik vom 4. Oktober 1996 sind, sind zu erlassen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 09-04-1997

Für die Kommission